

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Nummer 12 folgende Nummer 13 ergänzt:

„13. Vergaben von Konzessionen für Strom, Gas, Wasser und Wärme“

2. In § 12 Nummer 2 werden nach den Worten „gem. Anlage 2 „Vergabebefugnisse“ gegeben ist“ die Worte „und soweit nicht der Konzessionsausschuss zuständig ist“ eingefügt.

3. Nach § 12 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Konzessionsausschuss

Zusammensetzung: Vorsitz und 10 Mitglieder

Der Stadtrat bestimmt ein Ausschussmitglied zum oder zur Vorsitzenden.

Zuständigkeit:

Alle maßgeblichen Entscheidungen (Beschlüsse) im Rahmen der Verfahren zur Vergabe der Konzessionen für Strom und Gas nach den §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie zur Vergabe der Konzessionen für Wasser und Wärme nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften.

Abweichend zu den in § 9 Abs. 2 S. 1 dieser Geschäftsordnung getroffenen Festlegungen zum Vorschlagsrecht gilt für die Besetzung des Konzessionsausschusses das Folgende:

Stadtratsmitglieder, die oder deren Angehörige (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG)

1. gleichzeitig Mandatsträger in Gremien potenzieller Konzessionär*innen mit unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Beteiligung sind

oder

2. ein direktes oder indirektes persönliches, finanzielles oder wirtschaftliches Interesse daran haben, dass ein*e bestimmte*r potenzielle*r Bewerber*in Konzessionär*in wird oder nicht wird, sodass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt sein könnte,

dürfen dem Konzessionsausschuss nicht angehören oder in sonstiger Weise an diesem mitwirken.

4. Die bisherige Nummer 11 des § 12 wird Nummer 12.
5. In § 25 Absatz 2 werden nach dem Wort „Revisionsausschusses“ die Worte „sowie die Sitzungen des Konzessionsausschusses“ eingefügt.
6. In § 26 Absatz 1 werden nach dem Wort „Revisionsausschuss“ die Worte „sowie den Konzessionsausschuss“ eingefügt.
7. Nach § 27 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz ergänzt:

„§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen des Konzessionsausschusses.“
8. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Beim Konzessionsausschuss erfolgt die Einladung schriftlich und nur unter der Beifügung der Tagesordnungspunkte“